

So beantragen Sie einen Zuschuss im Rahmen des Bremer Qualifizierungsfonds für Freiwillige (BQF) im Land Bremen:

Wer hat Anspruch auf einen Qualifizierungszuschuss im Rahmen von BQF?

- freiwillige Mitarbeiter*innen, die sich in gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Initiativen für min. 5 Stunden pro Woche im Land Bremen engagieren
- hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die aktuell in gemeinnützigen Organisationen als Freiwilligenkoordinator*innen im Land Bremen tätig sind

Was sind die Ziele der Qualifizierung für freiwillige Mitarbeiter*innen?

- Fachspezifische Qualifizierung – im Zusammenhang mit dem Engagement
- Anerkennungskultur aufbauen – im Zusammenhang mit dem Engagement
- Bildung der Persönlichkeit – im Zusammenhang mit dem Engagement
- Für hauptamtliche Freiwilligenkoordinator*innen sind ausschließlich fachspezifische Qualifizierungen zuschussfähig!

Beispiele möglicher Themen von Qualifizierungsmaßnahmen:

Öffentlichkeitsarbeit, Interkulturelles Training, medizinische und psychologische Grundkenntnisse (z.B. Erste Hilfe), Umgang mit verschiedenen Zielgruppen im Engagement (Alte, Kinder, Geflüchtete, Menschen mit Demenz etc.), Trauerbegleitung, Unterstützung in schulischen Belangen, Umgang mit Konflikten, Gender-Training, kreative Fertigkeiten im Engagement, Umwelt- und Naturschutz, online – Fertigkeiten u.v.m.

Wieviel Zuschuss gibt es für die Qualifizierung?

- Pro Qualifizierungstag (6 Zeitstunden/Tag) werden *max. 40€* Zuschuss pro Teilnehmer*in durch den BQF übernommen. Kosten, die darüber hinaus entstehen, müssen von der Organisation/Verein/Initiative getragen werden!
- Dies gilt für online, hybrid und real life Qualifizierungen gleichermaßen!
- 1 - 3 Stunden Fortbildung pro Tag: 20€ Zuschuss maximal pro TN
4 - 6 Stunden Fortbildung pro Tag: 40€ Zuschuss maximal pro TN
- Jede/r freiwillige Mitarbeiter*in / Freiwilligenkoordinator*in kann im Jahr für *maximal 5 Qualifizierungstage* bezuschusst werden (= max. 200 €/Person/Jahr)

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Qualifizierungszuschüsse aus dem BQF, und wir behalten uns vor, ein jährliches Zuschusslimit pro Organisation einzusetzen, um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten.

Was ist über den BQF abrechnungsfähig?

- Seminargebühren von Bildungsträgern (z. Bsp. VHS, Ev. Bildungswerk, etc.)
- Honorargebühren (z. B. für Dozent*innen bei organisationsinternen Seminaren)
- ggf. Raumkosten (nach Absprache)
- Fahrtkosten im Land Bremen und Niedersachsen
- **NEU:** Falls für online-Fortbildungen Programme, Headsets, Webcams, also Soft- und/oder Hardware benötigt werden, kann im Rahmen des BQF hierfür der Zuschuss verwendet werden. Diese Anschaffungen müssen bevorzugt bei „Stifter – helfen“, vergleichbaren Non-Profit unterstützenden Plattformen, oder jedenfalls so günstig wie möglich von den beantragenden Organisationen (nicht einzelnen Freiwilligen!)

angeschafft werden. Die Höhe der Zuschussung bleibt weiterhin von der Zahl der Teilnehmenden abhängig. Es wird also nicht möglich sein, für einzelne Freiwillige teure neue online-Ausrüstung über den BQF zu finanzieren!

- **NEU:** andere Sachkosten sind in geringem Maße abrechnungsfähig, wie etwa Kopierkosten, Anschaffung von Broschüren
- **Nicht abrechnungsfähig sind weiterhin Verpflegung, Tee, Kaffee etc. für die Teilnehmenden/Fortbildungsgebenden!**

Welche Möglichkeiten der Qualifizierungsangebote können genutzt werden?

- Die freiwilligen Mitarbeiter*innen oder Freiwilligenkoordinator*innen (auch Einzelperson!) suchen ein Angebot bei einem der Bildungsträger (z.B. VHS; Evangelisches Bildungswerk usw.) oder eine Fachtagung (z. B. Ihres Verbandes) aus und melden sich regulär als Teilnehmer*innen an.
- Ihr(e) gemeinnützige(r) Organisation/Initiative/Verein hat eine interne Qualifizierung ihrer freiwilligen Mitarbeiter*innen/ Freiwilligenkoordinator*innen (Fachdozenten einladen, Anfangsqualifizierung etc.) geplant.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Organisation grundsätzlich die Qualifizierung selbst bezahlt! Wurde Ihnen ein BQF - Zuschuss in einem vorläufigen positiven Bewilligungsbescheid gewährt, *kann dieser erst von der Freiwilligen - Agentur Bremen ausgezahlt werden, nachdem die Qualifizierung auch tatsächlich abgeschlossen und abgerechnet worden ist.* Das geht so:

Wie erhalten Sie Geld?

Schritt 1: Sie stellen als Organisation/Verein/Initiative an die Freiwilligen – Agentur Bremen Ihre Anträge auf Zuschussung einer oder mehrerer Qualifizierungsmaßnahmen (ein Antrag für jede Maßnahme). Sie nennen uns u.a. Art und Termin der Qualifizierung sowie konkret den/die erwarteten Teilnehmer*innen (namentlich).

Bis zum 15. Oktober werden Anträge für das jeweils laufende Jahr entgegengenommen, d.h., Anträge, die später eingehen, können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden!

*Anträge, die freiwillige Mitarbeiter*innen selbst an uns stellen, können leider nicht bearbeitet werden.*

Wichtig: Die Berechtigung auf Qualifizierungszuschuss aus dem BQF ist durch eine schriftliche Bestätigung, dass die einzelnen Teilnehmer*innen bei Ihrer Organisation/Verein/Initiative als freiwillige/r Mitarbeiter*in für mind. 5 Stunden / Woche tätig ist, nachzuweisen. Stellen Sie einen Antrag für eine/n hauptamtliche/n Freiwilligenkoordinator*in, bestätigen Sie uns schriftlich, dass die/der Kollege*in Ihrer Organisation tatsächlich mit der Koordination der freiwilligen Mitarbeiter*innen betraut ist. Für beide Fälle gibt es von uns ein Formblatt!

Wir bekommen von Ihnen also:

- **Je einen ausgefüllten Antrag für jede Qualifizierungsmaßnahme**
 - **Eine gesonderte Bestätigung für jede/n freiwillige/n Mitarbeiter*in**
 - **falls auch hauptamtliche Freiwilligenkoordinator*Innen an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, legen Sie bitte das entsprechende Formblatt bei.**
- Alle Formulare finden Sie als PDF auf unserer Homepage zum Download!**

Bei allen Fragen zum BQF wenden Sie sich bitte an Frau Caya C. Viertel in der Freiwilligen – Agentur Bremen:

Telefon: 01525 945 39 43

E – Mail: viertel@freiwilligen-agentur-bremen.de

Adressieren Sie Ihren Antrag bitte so:
Freiwilligen-Agentur Bremen
z. Hd. Frau Caya C. Viertel
Dammweg 18 – 20
28211 Bremen

Schritt 2: Sie erfahren, ob Sie einen Zuschuss bewilligt bekommen

Sie haben uns einen vollständigen Antrag mit allen Unterlagen geschickt und wir schicken Ihnen eine vorläufige Bewilligung oder Ablehnung des Antrages (im Quartal der Durchführung Ihrer Maßnahme). Sie erhalten damit auch eine Kennnummer, welche Sie für alle weiteren Schritte benötigen werden.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass kein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung einer Qualifizierungsmaßnahme besteht!

Sollten mehr Anträge bei uns gestellt werden, als wir Geld zur Verfügung haben, müssen wir eine Reihenfolge der beantragten Qualifizierungsmaßnahmen vornehmen, bei der erstantragstellende Organisationen immer bevorzugt werden.

Schritt 3: Nachdem die Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wurde, erhalten wir von Ihnen:

- **Die Teilnahmebestätigung**, die alle freiwilligen Mitarbeiter*innen eigenhändig unterschrieben haben, die bei der Qualifizierung dabei waren. (Auch diese Liste finden Sie zum Ausdrucken auf unserer Homepage.) Bei online-Fortbildungen führen die Referent*innen eine Liste der Teilnehmenden und bestätigen mit ihrer Unterschrift. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Zuschüsse **nur** für die freiwilligen Mitarbeiter*innen/Freiwilligenkoordinator*innen, **die wirklich teilgenommen haben**, ausbezahlt werden können. Bei **Einzelmaßnahmen** (d. h., ein/e einzelne/r freiwillige/r Mitarbeiter*in hat eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert) schicken Sie uns bitte ebenso eine Bestätigung des Bildungsträgers (das können die VHS oder das Evangelische Bildungswerk oder andere sein), dass der/die freiwillige Mitarbeiter*in an der Fortbildung teilgenommen hat.
- **Den Verwendungsnachweis**: Das ist eine Liste, auf der Sie noch einmal detailliert aufschreiben, wofür Sie das Geld ausgegeben haben, das Sie von uns bekommen. (Den Verwendungsnachweis finden Sie zum Ausdrucken auf unserer Homepage.)

Sie brauchen hier nur die Art der Kosten zu benennen.

Quittungen / Belege für die konkreten Ausgaben und Kosten der Qualifizierung müssen Sie **nicht beifügen**.

Sie als beantragende Organisation/Verein/Initiative sind jedoch verpflichtet, alle Unterlagen/Quittungen/Belege der Qualifizierung 5 Jahre lang einsehbar und übersichtlich aufzuheben, da sich die senatorische Behörde vorbehält, dies nachzuprüfen.

Sobald diese Unterlagen (Teilnahmebestätigung und Verwendungsnachweis) vollständig bei uns angekommen sind, überweisen wir Ihnen die angemessenen vereinbarten Zuschüsse für die durchgeführte Qualifizierung.